

Ausführende Firma:

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

per Telefax: 04952 / 903 99 430

per E-Mail: [t.weers@rhauderfehn.de](mailto:t.weers@rhauderfehn.de)

**Meldungen von Aufgrabungen in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen  
der Gemeinde Rhauderfehn (Straßenbaulastträger)**

Bauvorhaben: Straße und Haus Nr.: \_\_\_\_\_

Ausführungszeit: vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Auftraggeber:  AVO  WVO  EWE  Telekom  Gemeinde Rhauderfehn  EWE-Tel  
 Sonstige: \_\_\_\_\_

Art der Baumaßnahme:  Kopfloch  Rohr-/Kabelgraben Länge: \_\_\_\_\_m

Grund der Aufgrabung:  Kanalbau  Wasserleitung  
 Straßenbau  Kabelverlegung  
 Gasleitung

Oberflächenbefestigung:  Straßenseitenraum  Asphalt } Notpflaster:  Ja  Nein  
 Geh-/Radweg  Beton  
 Fahrbahn  Schotter  
 Grundstück  Pflaster  
 Rasen

Verantwortlicher Bauleiter / Vorarbeiter: \_\_\_\_\_

Telefon-/Mobiltelefonnummer: \_\_\_\_\_

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die beeinträchtigten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Fertigstellung wird unverzüglich schriftlich angezeigt. Innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige erfolgt eine Abnahme durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Rhauderfehn gem. § 12 VOB/B. Für die Wiederherstellungsarbeiten gilt eine Gewährleistung von 4 Jahren. Die nachstehend aufgeführten „Bedingungen bei Aufgrabungen“ werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Datum / Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Fertigmeldung**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Bauleiter/ Vorarbeiter: \_\_\_\_\_

Abnahme des Straßenbaulastträgers: \_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift)

## **Besondere Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Gemeinde Rhaderfehn**

1. Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen und des Seitenraumes bedarf der Zustimmung der Gemeinde Rhaderfehn.
2. Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist beim Bauamt der Gemeinde Rhaderfehn schriftlich (per Post, Fax, E-Mail) auf dem Antragsformular einzureichen. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Internetseite der Gemeinde Rhaderfehn verfügbar, oder wird auf Wunsch zugesandt. In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch unter 04952 903-430 erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.
3. Der Antragsteller hat der Gemeinde Rhaderfehn die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsflächen unmittelbar nach der Fertigstellung mitzuteilen.
4. Die Abnahme erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gilt der Aufbruch nach Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung als abgenommen.
5. Die Frist der Mängelbeseitigung beträgt grundsätzlich 4 Jahre auf alle Arbeiten ab deren Abnahme.
6. Die Gemeinde Rhaderfehn ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich der Aufgrabung auf Kosten des Antragstellers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Frist nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug besteht.
7. Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTVSoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neuesten Fassung.
8. Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang hervorgehen. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter eine Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen vorher mängelfrei waren. Die Termine sind mit der Abt. IV der Gemeinde Rhaderfehn zu vereinbaren, Tel.: 04952/ 903 430.
9. Alle betroffenen Anlieger sind vorab über die geplante Maßnahme zu informieren.
10. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen. Provisorisch geschlossene Aufgrabungen sind vom Gestattungsnehmer verkehrssicher zu unterhalten. Bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bautätigkeit (insbesondere bei Wintereinbruch) ist die Befahrbarkeit der Straße innerhalb von 3 Tagen wiederherzustellen.
11. Um Gefahren und Schäden zu verhüten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr und der Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung) Erkundigungen über die Lage von Leitungen einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie gegen sonstige Dritte, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
12. Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen mit der Bauabteilung der Gemeinde Rhaderfehn (Tel.: 04952 / 903 430) geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Die Anforderungen der DIN 18920 sind in jedem Fall zu beachten. Weitergehende Maßnahmen können angeordnet werden.
13. Der Bauherr bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
14. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Leer zu beantragen.

15. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
16. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RSTO in der aktuellen Fassung zu dimensionieren. Abweichungen bei besonderen Bauweisen werden von der Bauabteilung der Gemeinde Rhaderfehn festgelegt. Die endgültige Wiederherstellung der Trag- und Deckenschicht für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen kann nur von einer Fachfirma vorgenommen werden. Alle Asphaltbaustoffe dürfen nur im Thermocontainer angeliefert und direkt aus dem Container heraus verarbeitet werden.
17. Beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wiederherzustellen.
18. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
19. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so wird ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Gemeinde Rhaderfehn verweigert werden.

Stand 04.04.2022